



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für UNTERNEHMER

Wien, März 2017

RECHNUNGSMÄNGEL UND VORSTEUERABZUG[©]

In die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) wurde mit dem Wartungserlass 2016 eine Konkretisierung im Zusammenhang mit Rechnungsmängeln und Vorsteuerabzug aufgenommen werden (sh auch unsere Info vom Februar 2017). Es wurde die aktuelle Rechtsprechung (EuGH 15.9.2016, Rs C-416/14, Barlis 06; VwGH 23.12.2015, 2012/13/0007) zur Konkretisierung bei der Rechnungsausstellung und dem Vorsteuerabzug eingearbeitet.

EuGH 15.9.2016, Rs C-416/14, Barlis 06

Dem Unternehmen Barlis (Sitz in Portugal) wurde von der nationalen Steuerbehörde der Vorsteuerabzug versagt, da Anwaltsrechnungen unzureichende Leistungsbeschreibungen beinhalteten (zB „Honorar für von Juni bis zum heutigem Tag erbrachte juristische Dienstleistungen“).

In der EuGH-Entscheidung Barlis 06 wurden zwei Fragestellungen behandelt:

- Ist es im Sinne der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art 226 Nr. 6 und 7 MwStSyst-RL 2006/112 = Rechnungsangaben), dass eine auf einer Rechnung verwendete Bezeichnung „Erbringung juristischer Dienstleistungen ab einem bestimmten Datum bis zum heutigen Tag“ oder „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ als **unzureichende Leistungsbezeichnung** einzustufen ist?
- Ist es im Sinne der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art 178 lit a MwStSyst-RL 2006/112 = Recht auf Vorsteuerabzug), dass die nationale Steuerbehörde das Recht auf Vorsteuerabzug verweigern kann, wenn eine Rechnung nicht die gesetzlichen **Rechnungsmerkmale** enthält, obwohl die **Steuerbehörde** über alle **Informationen zur Überprüfung** der materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug verfügt?

Über diese Fragestellungen hat der EuGH wie folgt entschieden:

- Rechnungen mit einer **unzureichenden Leistungsbeschreibung** (wie im Ausgangsverfahren Barlis 06) entsprechen **grundsätzlich nicht den geforderten Rechnungsangaben** laut Art 226 MwStSyst-RL.
- Jedoch **hindert** die Bestimmung zum Recht auf den **Vorsteuerabzug** (Art 178 MwStSyst-RL) die nationalen **Steuerbehörden** daran, den **Vorsteuerabzug** auf Grund einer unzureichenden Leistungsbeschreibung **zu verneinen**, wenn die Behörde über alle notwendigen **Informationen zur Überprüfung** der materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug verfügt.

© Basis Bilanz Verlag (09.03.2017)
s:\daten_st\info\info für unternehmer (078)\rechnungsmängel und vorsteuerabzug.docx

Seite 1 von 2

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Einarbeitung der EuGH-Entscheidung Barlis 06 in den USLR Rz 1508 und 1511

Die EuGH-Entscheidung Barlis 06 wurde im Wartungserlass 2016 in die UStR Rz 1508 und 1511 wie folgt aufgenommen:

- **Art und Umfang der Leistung (Rz 1508):**
Der **Vorsteuerabzug** aus einer Rechnung mit einer unzureichenden Leistungsbeschreibung könnte dann **zulässig** sein, wenn der Leistungsempfänger der **Finanzverwaltung** alle notwendigen **Unterlagen** und **Informationen** zur Überprüfung der erbrachten Leistung zur Verfügung stellt. Auf Grund dieser Unterlagen hat die Finanzverwaltung zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.
- **Leistungszeitraum/Leistungszeitpunkt (Rz 1511):**
Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung mit einer unzureichenden Angabe des Leistungszeitraumes/Leistungszeitpunktes könnte dann zulässig sein, wenn der Leistungsempfänger der Finanzverwaltung **alle notwendigen Unterlagen** und **Informationen zur Überprüfung** des Leistungszeitraumes / Leistungszeitpunktes zur Verfügung stellt. Auf Grund dieser Unterlagen hat die Finanzverwaltung zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

Tipp: Für die Praxis bedeutet dies, dass Rechnungen mit mangelhafter Leistungsbeschreibung bzw. mangelhaftem Leistungszeitraum nicht zwingend berichtigt werden müssen. Wird von einer Berichtigung abgesehen, ist jedoch eine umfassende **Dokumentation** zum mangelhaften Rechnungsmerkmal "Leistungsbeschreibung/Leistungszeitraum" notwendig (zB durch Angebote, Lieferscheine, Korrespondenz, Leistungsverzeichnisse uvm), die der Finanzverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden kann.